

# Verwertungsbegehren

Betreibung Nr.

Gruppe Nr.

Eingang:

An das **Betreibungsamt** der Gemeinde

**Schuldner** (Name, Vorname, genaue Adresse)

**Gläubiger** (Name, Vorname, genaue Adresse)

Postkonto:

Bankverbindung mit Kontonummer:

Allfälliger **Vertreter** des Gläubigers (Name, Vorname, genaue Adresse)

Postkonto:

Bankverbindung mit Kontonummer:

## Forderung

Fr.

nebst Zins zu

% seit

In Betreibung Nr.

wird die **Verwertung** der Aktiven verlangt:

- bewegliche Sachen
- Forderungen
- Rechte
- Grundstücke

Bemerkungen

Ort und Datum

Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

## Erläuterungen

1. Das Verwertungsbegehren ist in der **Betreibung auf Pfändung** bei dem Betreibungsamt einzureichen, das für die Pfändung zuständig war, in der **Faustpfandbetreibung** bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war, auch wenn die zu verwertenden Gegenstände in einem anderen Betreibungskreis liegen oder der Schuldner in einen anderen Betreibungskreis gezogen ist, und in der **Grundpfandbetreibung** bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war.
2. Die Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens wird durch Betreibungsferien und Rechtsstillstand nicht gehemmt. Wird es innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreibung.
3. Kostenvorschuss: Für alle Kosten, die durch das Verwertungsbegehren beim Betreibungsamt verursacht werden, kann dieses vom Gläubiger Vorschuss verlangen. Wird der verlangte Kostenvorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird das Verwertungsbegehren als zurückgezogen betrachtet.
4. Gläubiger mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts beizulegen, dass eine **Aberkennungsklage** nicht angestellt oder zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
5. Ein allfälliger Rückzug des Verwertungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Es ist unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass das Betreibungsamt nach deren Ablauf das Verfahren von sich aus fortsetzt. Jeder vom Gläubiger nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht das Betreibungsverfahren und gilt daher als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.